

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

vom 20. April 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2011 vom 20. April 2011, S. 50 ff.)

1. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 4) vom 21. März 2013, S. 131 ff.)

2. Änderung vom 06. Juli 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2015 (Teil II) vom 16. Juli 2015, S. 11 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 - Zweck der Masterprüfung.....	2
§ 2 - Akademischer Grad.....	2
§ 3 - Zugang	2
§ 4 - Studium und Fristen.....	2
§ 4a - Verlängerung von Prüfungsfristen	2
§ 4b - Nachteilsausgleich	3
§ 5 - Prüfungsausschuss und Studienbüro.....	4
§ 6 - Prüfer, Beisitzer und Prüfungen.....	4
§ 6a Verfahrensfehler	5
§ 7 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten und der ECTS-Note	6
§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 9 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen.....	8
II. Prüfungsverfahren	8
§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren	8
§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung.....	9
§ 12 - Masterarbeit	9
§ 13 - Wiederholung von Prüfungen	10
§ 14 - Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	10
III. Schlussbestimmungen.....	11
§ 15 - Ungültigkeit	11
§ 16 - Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 17 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	12
Anlage 1: Modulübersicht	13

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck der Masterprüfung

(1) Mit der Masterprüfung erwirbt der Studierende einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (konsequente Ausrichtung).

(2) Durch die Masterprüfung weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik angeeignet hat. Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und generierte Erkenntnisse angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 - Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 - Zugang

(1) Den Zugang zum Masterstudiengang regelt die zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Auswahlsetzung.

(2) Zum Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 - Studium und Fristen

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst Module im Gesamtvolumen von mindestens 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Abschlussarbeit ist im Modulkatalog geregelt.

(3) Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. Die Studienberatung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann die Aufgabe der Beratung an geeignete Personen delegieren.

(4) Ist die Masterprüfung nicht bis zum Beginn des 6. Fachsemesters bestanden, so ist eine Studienberatung beim Prüfungsausschuss wahrzunehmen. Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sowie der sonstigen formalen Prüfungsvoraussetzungen ist der Kandidat verantwortlich.

(6) [gestrichen]

§ 4a - Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 4b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 4b - Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 5 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

(1) Für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme und mindestens drei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrer oder Privatdozenten beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Herbst-/Wintersemester. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des ZPA/PA schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Prüfungen beziehen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Universität Mannheim hat für die verwaltungsmäßige Abwicklung von Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen),
2. Annahme der Prüfungsanmeldung der Kandidaten,
3. Festlegung und Bekanntgabe von Klausurterminen,
4. Anmeldung zu den Wiederholungsterminen,
5. Unterrichtung der Prüfer über die Klausurtermine,
6. Organisation der Klausuren,
7. Führung der Prüfungsakten,
8. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse,
9. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie deren Aushändigung.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 - Prüfer, Beisitzer und Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer und gegebenenfalls die Beisitzer.

(2) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Zum Prüfer von Masterarbeiten können alle Prüfungsbefugten gemäß Satz 1 bestellt werden.

(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben oder einem verwandten Fach eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(5) Prüfungen erfolgen in der Regel studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Masterarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten),
2. mündliche Prüfungen (z. B. Vorträge),
3. praktische Prüfungen,
4. mündliche oder schriftliche Übungsleistungen.

(6) Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache stattfinden. Einzelheiten dazu finden sich im Modulkatalog.

(7) [gestrichen]

(8) In den schriftlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie rechtzeitig vor der Prüfung bekannt.

(9) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung (z.B. Hausarbeiten).

(10) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(11) [gestrichen]

(12) Die Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten und bei der Masterarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung ihrer Hausarbeiten oder der Master-Arbeit Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Im Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

§ 6a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 7 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten und der ECTS-Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form von Klausuren erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Die Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Besteht eine Prüfungsleistung aus nur einer Teilleistung, so entspricht die Gesamtnote der Prüfungsleistung der nach § 7 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, entspricht die Gesamtnote der Prüfungsleistung jener Note gem. § 7 Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
- 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
- 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
- 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
- 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
- 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
- 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Teilleistungen einer Prüfungsleistung das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Gesamtnote der Prüfungsleistung der Note 5,0.

(2a) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(3) Prüfungsleistungen, die mit mindestens „4,0“ abgeschlossen werden, sind bestanden. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, bestimmt der Prüfer, ob die Prüfungsleistung nur dann bestanden ist, wenn jede einzelne Teilleistung mit mindestens „4,0“ bewertet wurde oder ob eine Verrechnung von nicht bestandenen und bestandenen Teilleistungen entsprechend der Gewichtung erfolgt. Die Art der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungsleistung ist den Kandidaten spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) ECTS-Punkte laut Modulkatalog werden nur für bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Die Note für die Module „Wirtschaftsinformatik“, „Informatik“, „Betriebswirtschaftslehre“, „Specialization Track“ und „Schlüsselqualifikationen“ laut Anlage 1 errechnen sich als das mit den ECTS-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Punkten gewichtete Mittel der Prüfungsleistungen. Für jedes der fünf Module wird eine eigene Note berechnet.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten gemäß § 7 Abs. 5 sowie der Note der Master-Arbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die Modulnoten und die Gesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10%

B für die nächsten 25%

C für die nächsten 30 %

D für die nächsten 25%

E für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.

§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, hat der Studierende die betreffende Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut abzulegen.

(3) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem/den Prüfer(n) oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 9 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

II. Prüfungsverfahren

§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren

Wer an einer Prüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür zu einem von den Studienbüros festgesetzten Termin im Studienbüro anzumelden. Zudem muss er mindestens für das Semester, in welchem er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ immatrikuliert sein. Einmal angemeldete Prüfungen können nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

(1) Die Masterprüfung erstreckt sich auf die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gemäß der Anlage im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten.

(2) Die Voraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen des Masterstudiengangs sind in den jeweiligen Modulkatalogen geregelt. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und der Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung den Kandidaten spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.

(3) Klausuren an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik dauern in der Regel 90 Minuten; die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten je Kandidat. Näheres regelt der Modulkatalog.

(4) Art, Umfang und Inhalt fakultätsexterner Prüfungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

(5) Der Kandidat hat bei Abgabe einer Hausarbeit sowie der Masterarbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen."

(6) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik unterziehen. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird die zusätzliche Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 7 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

§ 12 - Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für den Beginn der Anfertigung der Masterarbeit ist in der Regel der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. Das Vorliegen der Voraussetzung ist vom Prüfer vor der Ausgabe des Themas zu überprüfen. Der Kandidat hat diesem dazu einen aktuellen Notenauszug vorzulegen.

(3) Die Masterarbeit kann in folgenden Bereichen geschrieben werden:

- Wirtschaftsinformatik
- Informatik

Im Falle einer Masterarbeit aus einem anderen Bereich muss das Thema einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweisen. Über die Zulässigkeit des Themas entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Abschlussarbeit kann von jedem gemäß § 6 Absatz 2 Prüfungsbefugten der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden.

(5) Der Prüfer stellt dem Kandidaten ein Thema. Der Kandidat kann hierfür Vorschläge einreichen; dadurch wird jedoch kein Anspruch auf Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas begründet.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterar-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

beit eingehalten werden kann. Dieser meldet den Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit an das Studienbüro.

(7) Die Master-Arbeit ist bei dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit der die Masterarbeit betreuenden Fachperson eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von maximal acht Wochen gewähren.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Bei voneinander abweichenden Bewertungen entspricht die Note der Masterarbeit jener Note gemäß § 7 Abs. 2, die dem gerundeten Mittel beider Bewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist zur besseren Note zu runden. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis schlechter als „ausreichend“ (4,0) wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben.

(10) Die Bekanntgabe der Bewertung der Master-Arbeit soll spätestens zwei Monate nach deren Abgabe erfolgen.

§ 13 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist nur die nichtbestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Studierende können nach nicht bestandener Prüfung beim Prüfungsausschuss beantragen, dass anstelle derselben Prüfungsleistung eine andere Prüfungsleistung abgelegt wird. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf die neu gewählte Prüfungsleistung angerechnet.

(2) Eine zweite Wiederholung ist – unter Beachtung von § 4 – nur für insgesamt zwei Prüfungen möglich. Ausgenommen hiervon sind die Masterarbeit sowie das Teamprojekt. Wird das Teamprojekt mit „nicht bestanden“ bewertet, kann einmalig ein neues Teamprojekt aus dem aktuellen Lehrangebot der Fakultät sowie der Area Information Systems der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre belegt werden. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Vor Inanspruchnahme jeder zweiten Wiederholung wird empfohlen, eine Studienberatung wahrzunehmen. Die Beratung kann von jedem gemäß § 6 Abs. 2 Prüfungsbefugten durchgeführt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs. Wiederholungsklausuren erfolgen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

(4) Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema ausgegeben werden. Gegebenenfalls wird ein Thema durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 14 - Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die Module gemäß Anlage 1. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Noten gemäß § 7 Abs. 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson;
3. die Note der Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 1 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote laut § 7 Abs. 6 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 6. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(6) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.

(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(9) Wurden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in englischer Sprache absolviert, so wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Außerdem werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Double Degree-Programms erbracht wurden, entsprechend gekennzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 - Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 8 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und sämtliche Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Lehrstuhl bzw. Studienbüro zu stellen. Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro bestimmen Ort und Zeit.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 17 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Studierenden des Herbst-/Wintersemesters 2011/2012.

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 22. Januar 2009 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 9. März 2010, gelten für bereits immatrikulierte Studierende weiterhin fort. Die Prüfungsordnung vom 22. Januar 2009 tritt zum 1. August 2014 außer Kraft. Sollten Studierende bis zu diesem Zeitpunkt die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, findet auf sie die Prüfungsordnung vom 22. Januar 2009 Anwendung.

Art. 2 der Ersten Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Zweiten Änderungssatzung vom 06. Juli 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 20. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 1: Modulübersicht

1. Modul "Wirtschaftsinformatik"

Veranstaltungen aus dem Modul „Wirtschaftsinformatik“ gemäß
Modulkatalog im Umfang von 12 – 24 ECTS **12-24**

2. Modul "Informatik"

Veranstaltungen aus dem Modul „Informatik“ gemäß
Modulkatalog im Umfang von 12 – 24 ECTS **12-24**

3. Modul "Betriebswirtschaftslehre"

Veranstaltungen aus dem Modul „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß
Modulkatalog im Umfang von 0 – 24 ECTS **0-24**

Insgesamt müssen in den oben genannten Modulen 48 ECTS erbracht werden

4. Modul "Specialization Track"

Vier Kurse sowie ein Seminar aus einem der im Modulkatalog beschriebenen
Vertiefungsfächer („Specialization Tracks“) **27**

5. Modul "Schlüsselqualifikationen"

Teamprojekt **12**
Wissenschaftliches Arbeiten **3**

6. Modul "Master-Abschlussarbeit"

Masterarbeit **30**